

**Preisblatt für die Nutzung des Elektroenergienetzes  
der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (Netzbetreiber)**  
gültig ab 01.01.2014

Grundlage für die Netznutzungsentgelte der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und die Festlegungen der Bundesnetzagentur.

**1. Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur**

**1.1 Netzpreis für Zählpunkte mit Leistungsmessung**

**1.1.1 Jahresleistungspreissystem**

Netzzugang im Netzbereich	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	(netto) Euro/kW/a	(netto) Cent/kWh	(brutto) Euro/kW/a	(brutto) Cent/kWh
	Benutzungsdauer der Jahreshöchstleistung			
	< 2.500 h/a			
Mittelspannungsnetz	6,19	3,94	7,37	4,69
Umspannung Mittel- /Niederspannung	0,38	5,23	0,45	6,22
Niederspannungsnetz	0,20	5,27	0,24	6,27
	≥ 2.500 h/a			
Mittelspannungsnetz	84,58	0,80	100,65	0,95
Umspannung Mittel- /Niederspannung	124,04	0,29	147,61	0,35
Niederspannungsnetz	105,68	1,05	125,76	1,25

**1.1.2 Monatsleistungspreissystem**

Für Letztverbraucher mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsentnahme gegenüber steht, wird die Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen angeboten.

Netzzugang im Netzbereich	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	(netto) Euro/kW/Monat	(netto) Cent/kWh	(brutto) Euro/kW/Monat	(brutto) Cent/kWh
Mittelspannungsnetz	14,10	0,80	16,78	0,95
Umspannung Mittel- /Niederspannung	20,67	0,29	24,60	0,35
Niederspannungsnetz	17,61	1,05	20,96	1,25

**1.2 Netzpreis für Zählpunkte ohne Leistungsmessung**

	netto	brutto
Grundbetrag in Euro/Monat	0,00	0,00
Arbeitspreis in Cent/kWh	5,29	6,30
Arbeitspreis für Speicherheizungen in Cent/kWh	3,70	4,40

### 1.3 Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung, Datenaufbereitung und Abrechnung

#### 1.3.1 Zählpunkt ohne Leistungsmessung

Entgelt für	Preis pro Zählpunkt in Euro			
	je Monat		je Jahr	
	netto	brutto	netto	brutto
Eintarifzähler für Wirkarbeit, Messstellenbetrieb	0,65	0,77	7,80	9,28
Zweitarifzähler für Wirkarbeit, Messstellenbetrieb	1,30	1,55	15,60	18,56
Zweirichtungszähler für Wirkarbeit, Messstellenbetrieb	1,30	1,55	15,60	18,56
Zähler mit Kommunikationseinrichtung (smart meter)	7,30	8,69	87,60	104,24
Messung (jährliche Ablesung)	0,10	0,12	1,20	1,43
Abrechnungspreis je Abrechnung	0,90	1,07	10,80	12,85

#### 1.3.2 Zählpunkt mit Leistungsmessung

##### 1.3.2.1 Niederspannung

Entgelt für Messstellenbetrieb (ohne Messwandlersatz)	9,63	11,46	115,56	137,52
Entgelt für Messstellenbetrieb (inkl. Messwandlersatz)	11,13	13,24	133,56	158,94
Entgelt für Messung	10,00	11,90	120,00	142,80
Entgelt für Abrechnung	10,80	12,85	129,60	154,22

##### 1.3.2.2 Mittelspannung

Entgelt für Messstellenbetrieb (ohne Messwandlersatz)	13,00	15,47	156,00	185,64
Entgelt für Messstellenbetrieb (inkl. Messwandlersatz U+I)	29,00	34,51	348,00	414,12
Entgelt für Messung	10,00	11,90	120,00	142,80
Entgelt für Abrechnung	10,80	12,85	129,60	154,22

#### 1.3.3 Zusatzgeräte

Niederspannungs-Messwandlersatz	1,50	1,79	18,00	21,42
Mittelspannungs-Messwandlersatz	16,00	19,04	192,00	228,48
Funkmodem	6,00	7,14	72,00	85,68

Die unter 1.1, 1.2, und 1.3 genannten Nettopreise sind zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, zurzeit 19 % zu entrichten. Es ist zu beachten, dass die Brutto-Preise auf die 2 Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wurden.

#### 1.4 Blindstrom

Für den Energiebezug an den jeweiligen Entnahmestellen ist ein Verschiebungsfaktor ( $\cos \varphi$ ) zwischen 0,9 induktiv und 0,9 kapazitiv einzuhalten. Im Falle der Leistungsmessung (Messung mit Lastgangzählung) ist im Netznutzungsentgelt die Bereitstellung von Blindleistung und –arbeit nur bis zur Hälfte der zeitgleich abgenommenen Wirkarbeit enthalten. Der darüber hinausgehende Blindstrombedarf wird von der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH mit **1,02 Cent/kvarh (netto)** zuzüglich Umsatzsteuer zusätzlich als Pönale in Rechnung gestellt.

#### 1.5 Konzessionsabgabe

Die arbeitsabhängigen Entgelte erhöhen sich um die **Konzessionsabgabe** zuzüglich Umsatzsteuer. Die Konzessionsabgabe wird nach Maßgabe der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung- KAV)“ vom 9. Januar 1992 berechnet. Die Konzessionsabgabe wird an kommunale Gebietskörperschaften entrichtet.

## 2. gesetzliche Umlagen

Die sich aus diversen gesetzlichen Regelungen ergebenden Umlagen sind unter <http://www.netztransparenz.de> veröffentlicht und erläutert.

Auf die hier angegebenen Nettopreise sind zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, zurzeit 19 % zu entrichten.

### 2.1 Mehrkosten aus KWK-Gesetz

Die zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten fälligen KWK-Umlagen betragen ab 01.01.2014:

Bei einem Jahresverbrauch bis 100.000 kWh/Jahr je Zählpunkt:	0,178 Cent/kWh
Für den über 100.000 kWh/Jahr je Zählpunkt hinausgehenden Anteil :	0,055 Cent/kWh
Für den über 100.000 kWh/Jahr hinausgehenden Anteil bei Eisenbahnstrukturunternehmen, bei Unternehmen des schienengebundenen Verkehrs je Einspeisestelle sowie bei Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit Stromkosten größer 4 % des Umsatzes im vergangenen Kalenderjahr bei Vorlage des Wirtschaftsprüferfeststates	0,025 Cent/kWh.

### 2.2 Mehrkosten aus Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG

Die zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten fälligen Offshore-Haftungsumlagen betragen ab 01.01.2014:

Bei einem Jahresverbrauch bis 1.000.000 kWh/Jahr je Zählpunkt:	0,25 Cent/kWh
Für den über 1.000.000 kWh/Jahr je Zählpunkt hinausgehenden Anteil :	0,05 Cent/kWh
Für den über 1.000.000 kWh/Jahr je Zählpunkt hinausgehenden Anteil, wenn die Stromkosten des Letztverbrauchers größer 4 % des Umsatzes im vorangegangenen Kalenderjahr bei Vorlage des Wirtschaftsprüferfeststates voraussichtlich	0,025 Cent/kWh

### 2.3 Mehrkosten aus § 19 Abs. 2 StromNEV

Die zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten fälligen § 19 Abs. 2 Umlagen betragen ab 01.01.2014:

Bei einem Jahresverbrauch bis 100.000 kWh/Jahr je Zählpunkt:	0,092 Cent/kWh
Für den über 100.000 kWh/Jahr je Zählpunkt hinausgehenden Anteil bis zu 1.000.000 kWh/Jahr :	0,482 Cent/kWh
Für den über 100.000 kWh/Jahr je Zählpunkt hinausgehenden Anteil bis zu 1.000.000 kWh/Jahr, wenn die Stromkosten des Letztverbrauchers größer 4 % des Umsatzes im vorangegangenen Kalenderjahr bei Vorlage des Wirtschaftsprüferfeststates	0,532 Cent/kWh
Für den über 1.000.000 kWh/Jahr je Zählpunkt hinausgehenden Anteil :	0,050 Cent/kWh
Für den über 1.000.000 kWh/Jahr je Zählpunkt hinausgehenden Anteil, wenn die Stromkosten des Letztverbrauchers größer 4 % des Umsatzes im vorangegangenen Kalenderjahr bei Vorlage des Wirtschaftsprüferfeststates	0,025 Cent/kWh.

### 2.4 Mehrkosten aus § 18 AbLaV

Die zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten fällige abLa-Umlage beträgt ab 01.01.2014:

Unabhängig vom Jahresverbrauch je Zählpunkt:	0,009 Cent/kWh
--	----------------

### **3. Entgelte im Rahmen der Bilanzierung von Stromlieferungen**

#### **Abrechnung von Jahresarbeitsabweichungen (Lastprofilabweichungen)**

Die Mehr-/Minderungen ergeben sich aus der Differenz zwischen der vom Händler gemäß Fahrplan eingespeisten Energie und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie. Näheres hierzu regelt der Lieferantenrahmenvertrag. Die Ermittlung der Preise erfolgt nach folgender Regel:

Monatspreis (Cent/kWh) = Monatsdurchschnitts der Arbeitspreise (Cent/kWh) für Regelenergie in der Regelzone 50Hertz Transmission GmbH.

Die Preise sind zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, zurzeit 19 % zu entrichten.

### **4. Inkrafttreten**

Das Preisblatt tritt am 01.01.2014 in Kraft.